

Benutzungsordnung für die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule an der Schillerschule und Silcherschule Eislingen

1. Betreuungsangebote und Trägerschaft

Den Grundschulern in Eislingen wird eine Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag, stets widerruflich und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, angeboten. Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Stadt Eislingen.

2. Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Kindern werden insbesondere spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht findet nicht statt.

3. Betreuungszeit

Die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule findet während der Schulzeit von 7:00 bis 13:00 Uhr, jeweils mit Unterbrechung durch die Unterrichtszeiten, statt. In den Herbst-, Faschings-, Oster- und Pfingstferien erfolgt die Betreuung an Arbeitstagen montags bis freitags durchgehend von 7:00 bis 13:00 Uhr.

Die Sorgeberechtigten können unter zwei Betreuungsformen wählen:

- a) Betreuung von Montag bis Freitag
- b) Betreuung an bis zu zwei Wochentagen. Diese Betreuungsform beinhaltet die Betreuung in den genannten Ferien wöchentlich an zwei Tagen.

4. Elternbeiträge

Als Gegenleistung für den Besuch der Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der vom Gemeinderat festgesetzten Regelung.

Die monatlich zu entrichtenden Entgelte sind am 15. jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Eine Einzugsermächtigung ist erwünscht. Fehlt ein Kind wegen Krankheit länger als zehn aufeinander folgende Betreuungstage wird der Beitragsanteil erstattet.

Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Sorgeberechtigten des Kindes.

5. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

(1) Die Aufnahme eines Kindes in das Betreuungsangebot der Verlässlichen Grundschule erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages.

(2) In eine Betreuungsgruppe werden Kinder aufgenommen, die die Grundschule besuchen, an der eine Betreuungsgruppe eingerichtet ist. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, soweit Plätze vorhanden sind. Die Anmeldung ist für ein ganzes Schuljahr verbindlich. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Eine Kündigung durch die Sorgeberechtigten ist nur zum Schuljahresende möglich, in begründeten Ausnahme- und Härtefällen mit kürzerer Frist.

(4) Die Betreuung kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen
- b) bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes für mehr als zwei aufeinander folgende Monate nach erfolgter schriftlicher Mahnung

- c) wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform

6. Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz, Haftung

(1) Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Einrichtung.

Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Kinder ihrer Gruppen verantwortlich. Sie entlassen die Kinder unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Einrichtung. Kinder, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht danach nicht.

Für Kinder, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

(2) Die am Betreuungsangebot teilnehmenden Kinder sind gegen Unfall versichert. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme am Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule. Die Betreuungskräfte können für diesen Weg keine Verantwortung übernehmen.

(3) Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände, die in die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule mitgebracht werden. Ebenso haftet der Träger nicht für Schäden an fremdem Eigentum, die von Schülern im Rahmen des Betreuungsangebots verursacht werden.

7. Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Sorgeberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

8. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2006 in Kraft.